



# itsb

## für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

30. Dezember 2009

Nummer 28

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	VGem. Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde	
2.	Genehmigung der Aufhebungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.  Stadt Stendal	
2550	2. Änderungssatzung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 27.10.2003	380
	2 Andering zur Vergnügungsstellersatzung der Stadt Stendal vom 06 11 2006	380
	<ol> <li>Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal -Feuerwehrentschädigungssatzung- vom 16.02.200</li> </ol>	9 380
	Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr der Stadt Stendal.	380
	2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung GUBS)	381
	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Milde/Biese"	
	(Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS-Milde/Biese)	382
	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger"	
	(Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS-Tanger).	382
	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre"	202
	(Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS-Untere Öhre)	
	Friedhofssatzung der Stadt Stendal	384
	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stendal	390
3.	Hansestadt Havelberg 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	300
	Nachtragsnausnanssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragsnausnanssatzung für das Haushausjan 2009     Änderungssatzung zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg vom 08.05.2008	391
	Anderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Havelberg vom 05.07.2007.	391
	Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg	391
	Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Havelberg	392
4.	Trink- und Abwasserzweckverhand Havelberg	
	Satzung für den Trinkwasser-und Abwasserzweckverband Havelberg	393
	Genehmigung des Landrates des Landkreises Stendal für die Satzung It. Pkt. I	396
	Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2008 für den Trinkwasser-und Abwasserzweckverband Havelberg	. 396
5.	VG Elbe-Havel-Land	
	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2009.	397
	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2009	397
	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land das Haushaltsjahr 2009	397
	Bekanntmachung der Gemeinde Kamern	398
	Satzungen der Gemeinde Hohengöhren zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Hohengöhren	200
	für die Jahre 2005 bis 2007.	398
	Satzung der Gemeinde Wust zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen in der Gemeinde Wust, Abrechnungseinheit "Wust".	200
,	Abrechnungseinheit "Wust".  Vgem. Tangerhütte-Land	590
6.	Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte und der Gemeinde Lüderitz zum Planfeststellungsverfahren BAB 14	300
7.	Dekantititationing der Statet Fangerindte und der Generalde Luderitz Zuhr Franceschaufgsverfahren BAB (4	
	Friedhofssatzung der Stadt Bismark (Altmark)	399
	Satzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Regelung des Wochenmarktes einschließlich Sondermärkte und Gastspiele (Marktsatzung)	402
8.	Wasserverband Stendal-Osterburg	
0.	Änderung Preisregelung Abwasser ab 01 01 2010	403
	Allgmeine Entsorgungsbedingungen	404
	Öffentliche Bekanntmachung Beschluss über die Feststellung Jahresabschluss 2008 und Entlastung des Vebandsgeschäftsführers	407
	Salzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des	
	Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)	407
9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
	Bodensonderung nach dem Bodensonderungsgesetz i.V. mit § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen	
	und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken Verfahren: V 25-20750-2007 "Die neuen Wiesen" in Wulkau.	410

VGem Stendal-Uchtetal Stadt Stendal als Trägergemeinde

## **Aufhebungssatzung**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI, LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in seiner Sitzung vom 24.11.2009 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Aufhebung
Folgendes Ortsrecht der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal tritt außer Kraft:

1. Die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 05.02.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. Mai 2008, Nr. 9), 2. Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-

Uchtetal vom 10.05.2005.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

Standal dan 10 12 2009

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister der Stadt Stendal als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes



### Genehmigung

#### der Aufhebungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Mit Datum vom 01.12.2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 75 Abs. 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI, LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVB1, LSAS, 383)

die Aufhebungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinschaftsausschuss am 24.11.2009 beschlossene Satzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß  $\S$  75 Abs. 6 i.V.m.  $\S$  7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Aufhebungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.



Jörg Hellmuth



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Dezember 2009, Nr. 28

Stadt Stendal

2. Änderungssatzung

der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 27.10.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, i.V.m. § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Änderungssatzung der Wochenmarktsatzung der Stadt Stendal beschlossen:

Änderungen

1. § 5 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 4 Satz 5 wird gestrichen. Nach Satz 4 werden die Sätze 5 und 6 angefügt:

"Zum Nachweis der in Satz 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt auch die Vorlage von vergleichbaren Dokumenten eines anderen EU-Staates, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist. Bei Bedarf kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung des Dokumentes verlangt werden"

In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis

Stendal, den 15.12.2009

k. Smlr

Klaus Schmotz



Stadt Stendal

### 2. Änderung

zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal vom 06.11.2006

Auf Grund der §§ 4,6,44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-Auf Grund der §§ 4,6,44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Ahnaft (OD-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhaft (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL LSA S. 406), jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.12.2009 folgende Änderung der Vergnügungsssteuersatzung vom 06.11.2006 und der 1. Änderung der Vergnügungsssteuersatzung vom 05.11.2007 beschlos-

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. 8 6 erhält folgende Fassung:

86 Steuersätze

(1) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne

8 33 i Gew()

40.00 Euro

und an anderen Aufstellorten 20,00 Euro

(2) Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 5 Abs. 2) Der Steuersatz beträgt für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 5 Abs. 3 je Gerät und je angefangenen Kalendermonat 12 v.H. des Einspielergebnisses unabhängig vom Aufstellort.

2. wird mit § 6a ergänzt:

Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 10 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 1 innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne § 1 findet nicht statt.

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Stendal tritt zum 01.01.2010

Hansestadt Stendal, den 14.12.2009

· Suntr Klaus Schmotz Oberbürgermeister



Stadt Stendal

#### 1. Änderungssatzung

der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal -Feuerwehrentschädigungssatzung- vom 16.02.2009

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05, Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. Juli 1994 (GVBI, LSAS, 1786) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Änderungen**1. unter § 4 wird den Funktionen der Führungskräfte hinzugefügt:

Sicherheitsbeauftragter

20 Euro

dem § 10 werden folgende Absätze hinzugefügt:

2. dem § 10 werden folgende Absatze infragerigt.
(3) Der Träger des Brandschutzes f\u00f6rdert den notwendigen Erwerb von F\u00fchrerscheinen f\u00fcr die T\u00e4tigkeit als Maschinist in der Feuerwehr Stendal, gem\u00e4\u00dft der F\u00f6rderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen zum Führen von Einsatzfahrzeugen vom 02.11.2009.

(4) Der Träger des Brandschutzes gewährt den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Stendal (4) Der Trager des Brandschutzes gewant den aktiven mitgliedern der Feuerwehr stendat einen monatlichen Zuschuss zur privaten Rentenzusatzversicherung -Feuerwehrrente- in Höhe von 8 Euro. Voraussetzung ist, die Absolvierung von jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden gem. FwDV 2 Pkt. 1.10, die regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die regelmäßige Teilnahme am Einsatzdienst. Der eigene Beitrag des Versicherungsnehmers muss mindestens 2 Euro betragen. Die Zahlung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Vertrages und endet mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Bezugsberechtigung wird durch den Träger des Brandschutzes festgestellt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal -Feuerwehrentschädigungssatzung- tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Stendal, den 16.12.2009

k . links

Klaus Schmotz Oberbürgermeister



Stadt Stendal

### Förderrichtlinie

zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr der Stadt Stendal

1. Allgemeines, Begründung

1. Angententes, begrundung Die Stadt Stendal ist gemäß § 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) für die Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises zuständig.

Hierzu werden unter anderem auch die notwendigen Fahrzeuge und Gerätschaften an ver-schiedenen Standorten im Stadtgebiet, in ständiger Einsatzbereitschaft vorgehalten. Voraussetzung für diese ständige und umfassende Einsatzbereitschaft ist auch die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Einsatzkräften zu allen Tages- und Nachtzeiten, die als Ma-schinisten die Einsatzfahrzeuge fahren können. Hierzu ist der Besitz des vorgeschriebenen Führerscheins unabdingbar

Um die Einsatzbereitschaft auch zukünftig zu gewährleisten fördert die Stadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Stendal den Erwerb des Feuerwehrführerscheines C1 und des Führerscheines der Klasse C / CE, zum Zwecke des Führens von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr als Maschinisten

2. Förderung des Erwerbs des Feuerwehrführerscheines C1 und des Führerscheins C

- Der Führerscheinerwerber muss mindestens 21 Jahre alt, seit drei Jahren aktives Mitglied der Feuerwehr Stendal sein, mindestens eine dreijährige PKW-Fahrpraxis absolviert und regelmäßig an Einsätzen, Ausbildung und Übungen der Feuerwehr teilgenommen haben.

Der Führerscheinerwerber muss für den Einsatzdienst in der Feuerwehr Stendal zur Verfügung stehen.

Der Erwerber für den Feuerwehrführerschein C1 muss die Ausbildung Truppmann / Truppführer absolviert haben und soll die Maschinistenausbildung innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Feuerwehrführerscheins C1 abschließen.

 Der Erwerber des Führerscheines C/CE muss die Ausbildung Truppmann / Truppführer absolviert haben und soll die Maschinistenausbildung innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Führerscheines C / CE abschließen.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Stadt Stendal fördert den Erwerb des Feuerwehrführerscheins C1 durch die Übernahme der nachgewiesenen Kosten bis zu 50% der Gesamtkosten, maximal bis zu einem Betrag von 300 Euro und die Kosten für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen.

- Die Stadt Stendal fördert den Erwerb des Führerscheins Klasse C/CE durch die Übernahme

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Dezember 2009, Nr. 28

der nachgewiesenen Kosten bis zu 50% der Gesamtkosten, maximal bis zu einem Betrag von 1.500 Euro und die Kosten für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen

- Die Förderung erfolgt einmalig und ist vor Entstehung der Kosten zu beantragen
- Die F\u00f6rderung erfolgt nachrangig anderer M\u00f6glichkeiten einer F\u00f6rderung oder bei einer Kostenbeteiligung Dritter.
- Ein Anspruch auf Förderung durch die Stadt Stendal besteht nicht
- Über die Gewährung der Kostenübernahme entscheidet die Wehrleitung

## 4. Übernahme der Kosten für die Umschreibung oder Verlängerung der Gültigkeit

- Die Kosten für die notwendige Verlängerung des Führerscheines C/CE werden zu 100 %, maximal bis zu einem Betrag von 150,00 Euro, übernommen.
- Als Voraussetzungen gelten die Bedingungen unter Ziffer 2.
- Die Übernahme der Kosten ist zu beantragen, ein Anspruch auf die Übernahme durch die Stadt Stendal besteht nicht.
- Das aktive Feuerwehrmitglied erklärt seine Bereitschaft weiterhin aktiven Dienst als Maschinist in der Feuerwehr Stendal zu leisten.
- Die Kosten für die Umschreibung des Feuerwehrführerscheines C1 nach Ablauf von 2 Jahren in einen regulären C1-Führerschein, trägt der Inhaber selbst.

#### 5. Rückerstattung der Kostenbeteiligung

- Das aktive Mitglied verpflichtet sich den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Erhalt des Zuschusses, der aktive Dienst in der Feuerwehr Stendal beendet wird. Dies gilt nicht wenn der aktive Dienst in einer anderen Feuerwehr in Deutschland fortgesetzt wird oder die Beendigung des aktiven Dienstes zwingend erfolgt.
- Die Rückzahlungsverpflichtung tritt auch ein, wenn vor Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses für den Führerschein, das aktive Mitglied aus einem durch ihn zu vertretenen Grund, nicht mehr als Fahrer für Einsatzfahrzeuge einer anderen Feuerwehr in Deutschland zur Verfügung steht.
- Die Rückzahlungsverpflichtung tritt auch ein, wenn das aktive Mitglied einen dauerhaften Entzug des Führerscheines schuldhaft verursacht hat.
- Wird die Verfügbarkeit nur vorübergehend unterbrochen, so wird der Ablauf der Frist der Rückzahlungsverpflichtung, für die Dauer der Unterbrechung der Verfügbarkeit ausgesetzt.
- Die Rückzahlungsverpflichtung besteht in folgendem Umfang

100 % vor Ablauf von einem Jahr

90 % vor Ablauf von zwei Jahren

80 % vor Ablauf von drei Jahren

70 % vor Ablauf von vier Jahren 60 % vor Ablauf von fünf Jahren

50 % vor Ablauf von sechs Jahren 40 % vor Ablauf von sieben Jahren

30 % vor Ablauf von acht Jahren

20 % vor Ablauf von neun Jahren 10 % vor Ablauf von zehn Jahren

- Das aktive Mitglied unterzeichnet vor Auszahlung des Zuschusses eine entsprechende Erklärung (Anlage 1).

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 02.12.2009

k. hole, Oberbürgermeister



Anlage 1

Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr der Stadt

#### Erklärung

zur Rückerstattungspflicht des Zuschusses der Stadt Stendal zum Erwerb des Feuerwehrführerscheines C1 bzw. des Führerscheines Kl. C / CE für Feuerwehrfahrzeuge

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Wohnanschrift:
wonnanschrift:
Hiermit erkläre ich, dass ich den Zuschuss der Stadt Stendal zu den Kosten des Erwerbsneines
Feuerwehrführerscheines C1
Führerscheines Kl. C / CE
erstatte, wenn ich vor Ablauf von 10 Jahren nach Erhalt des Zuschusses aus einem von mit zu vertretenen Grund, den aktiven Dienst in der Feuerwehr beende. Eine Rückerstattung wird neinerseits auch erfolgen wenn ich aus einem von mir zu vertretenen Grund, vor Ablauf der Frist nicht mehr als Einsatzfahrer einer anderen Feuerwehr in Deutschland zur Verfügungstehe.
Mit der nachfolgend aufgeführten Staffelung der Rückerstattungspflicht bin ich einverstanden:
100 % vor Ablauf von einem Jahr
90 % vor Ablauf von zwei Jahren
80 % vor Ablauf von drei Jahren
70 % vor Ablauf von vier Jahren
60 % vor Ablauf von fünf Jahren 50 % vor Ablauf von sechs Jahren
40 % vor Ablauf von sieben Jahren
30 % vor Ablauf von acht Jahren
20 % vor Ablauf von neun Jahren
10 % vor Ablauf von zehn Jahren

Stadt Stendal

Stendal, den .....

#### 2. Änderung

Unterschrift .....

der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GvBl. LSA S. 283), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI, LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBI, LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.12.2009 folgende Satzung beschlos-

**§ 1 Änderungen**Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS) vom 12.12.2005 (Amts-blatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 21.12.2005 S. 322) zuletzt geändert durch Sat-zung vom 15.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 31.12.2008 S. 176) wird wie folgt geändert:

- 1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung: "Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Uchte" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS-Uchte)
- 2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter "und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen" durch das Wort "Grundstücke" ersetzt
- 3. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
- 4. In § 11 Abs. 1 werden die Worte "vorbehaltlich des Absatzes 2" gestrichen.
- 5. § 11 Abs. 2 wird gestrichen.